## Friedhofssatzung der Gemeinde Köthel/Lbg.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 28.02.2003 (GVOBI. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 64 LVO vom 27.10.2023 (GVOBI. S. 514), und des § 26 Abs. 1 und 2 des Bestattungsgesetzes vom 04.02.2005 (GVOBI. S. 70), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 05.05.2018 (GVOBI. S. 162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.09.2023 folgende Satzung erlassen:

#### Vorwort

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinden Köthel/Lbg. und Köthel/St. die Verstorbenen zur letzten Ruhe betten.

Die Gemeinde Köthel/Lbg. beruft einen Friedhofsausschuss, der die Verwaltungsaufgaben ausführt.

# I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

# Bezeichnung und Zweck des Friedhofs

- Der Friedhof in Köthel/Lbg. steht im Eigentum der Gemeinden Köthel/Lbg. und Köthel/St..
- Er wurde im Jahre 1972/73 angelegt und in Benutzung genommen. Der Friedhof wird von der Gemeinde Köthel/Lbg. verwaltet.
- Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen inkl. Grabbeigaben.
- 4. Der Friedhofsträger kann auf einem separaten Grabfeld die gemeinsame Bestattung von Menschen und Tieren (als Grabbeigabe) zulassen. Das Grabfeld muss zum Zeitpunkt dieser Zweckbestimmung frei von bestehenden Nutzungsrechten sein. Die Beisetzung von Menschen und Tieren setzt deren vorherige Kremierung voraus. Eine Beisetzung von Tieren kann nur als sog. Grabbeigabe erfolgen und setzt die vorherige oder die zwingende nachträgliche Beisetzung eines Menschen voraus. Sofern sich aus dieser Satzung nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die weiteren Bestimmungen für dieses Grabfeld entsprechend.

§ 2

#### Friedhofszweck

- Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Friedhofsausschuss. Sie richtet sich nach dieser Friedhofssatzung und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- Im Zusammenhang mit der Verwaltung des Friedhofes sowie der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

#### § 3

# Entziehung des Benutzungsrechtes

- Die Widmung zum Friedhof kann durch Beschluss der Gemeindevertretung beider Gemeinden dem Friedhof ganz oder zum Teil entzogen werden.
- 2. Von dem im Beschluss festgesetzten Zeitpunkt an erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte. Eigentumsrechte an Grabmalen und sonstigen Ausstattungsgegenständen erlöschen, falls diese nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach öffentlicher Aufforderung schriftlich geltend gemacht werden. Entschädigungsansprüche des Nutzungsberechtigten gegenüber den Kommunalgemeinden bestehen nicht.
- 3. Wird infolge einer notwendigen Umgestaltung des Friedhofs die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet, so haben die Grabberechtigen Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit, auf Überführung der in der alten Grabstätte beigesetzten Leichen oder Aschen, des Grabmals und sonstiger Ausstattungsgegenstände sowie auf eine angemessene gärtnerische Anlage der zugewiesenen Grabstätte. Der Anspruch kann nur innerhalb einer von dem Friedhofsausschuss zu bestimmenden Frist nach der Bekanntgabe der Einziehung geltend gemacht werden.

#### II. Ordnungsvorschriften

§ 4

# Ordnung auf dem Friedhof

- 1. Der Friedhof ist während der Tageszeit für den Besuch freigegeben.
- Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Aufsicht Erwachsener betreten. Hunde sind an der Leine zu führen.
- 3. Nicht gestattet sind insbesondere:
  - a) fremde Grabstätten und Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen
  - b) Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen
  - c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen zu entfernen
  - d) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist
  - e) Anpflanzungen dürfen nicht höher als 2 Meter sein (siehe Richtlinien über die Bepflanzung der Grabbeete § 6)

§ 5

#### Verhalten auf dem Friedhof

- 1. Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- Der Friedhofsauschuss kann die Veranstaltung von Trauerfeiern von seiner Genehmigung abhängig machen.

#### § 6

#### Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- Gärtner, Steinmetze und sonstige Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Arbeiten nur ausführen, wenn sie von dem Friedhofsausschuss zugelassen sind.
- Die Zulassung wird solchen Gewerbetreibenden erteilt, die persönlich geeignet sind und ordnungsgemäße Berufsausbildung (z. B. durch Vorlage der Handwerkskarte oder des Berufsausweises für Landschafts- und Friedhofsgärtner) nachweisen können. Über die Zulassung kann ihnen eine Berechtigungskarte ausgestellt werden.
- Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung beim Friedhofsausschuss durchgeführt werden. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Grabinhabers nachzuweisen.
- 4. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt. Der Friedhofsausschuss kann für bestimme Tageszeiten gewerbliche Arbeiten untersagen. Bestattungsfeierlichkeiten dürfen durch gewerbliche Arbeiten nicht gestört werden.

### § 7

### Durchführung der Anordnungen

- 1. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- Zuwiderhandelnde k\u00f6nnen vom Friedhof verwiesen werden. Gewerbetreibenden kann in diesem Fall das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt und die Zulassung zeitweise oder dauerhaft entzogen werden.

#### III. Bestattungsvorschriften

#### § 8

# Anmeldung der Beerdigung

- Das Beerdigungsunternehmen hat spätestens fünf Tage vor der Bestattung diese bei dem Friedhofsausschuss anzumelden.
- 2. Der Zeitpunkt der Bestattung wird mit den Beteiligten festgesetzt.
- 3. An Sonn- und Feiertagen soll keine Bestattung stattfinden.

#### § 9

# Verleihung des Nutzungsrechts

- Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofssatzung zu nutzen.
- 2. Der Berechtigte hat Anschriftsänderungen dem Friedhofsausschuss mitzuteilen.
- Mit der Verleihung des Nutzungsrechts wird dem Berechtigten die Friedhofssatzung mit den dazugehörigen Richtlinien für die Bepflanzung und Gestaltung der Grabstätte übergeben und die Lage der Grabstelle schriftlich mitgeteilt.

#### § 10

#### Ausheben und Schließen eines Grabes

- Ein Grab darf nur durch den Friedhofsausschuss oder durch von diesem beauftragte Dienstleister ausgehoben werden.
- Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschereste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt werden.

# § 11

# Tiefe des Grabes

- Bei Erdbestattungen werden die Gr\u00e4ber so tief angelegt, dass der Sargdeckel mindestens von einer Erdschicht von 0.90 m bedeckt ist.
- 2. Ascheurnen müssen mit einer Erdschicht von 0.80 m bedeckt sein.

## § 12

#### Größe der Gräber

- 1. Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen sind folgende Mindestmaße einzuhalten:
  - a) Gräber für Särge bis zu 1,20 m Länge:
     Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m
  - b) Gräber für Särge über 1,20 m Länge: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m
- Werden Ascheurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für ein Urnengrab ein Platz von mindestens 0,95 m Breite und 1,00 m Länge vorzusehen.

 Anonym beigesetzte Urnen müssen in einem Abstand von 01,10 m zu einer anderen Urne beigesetzt werden

#### § 13

#### Ruhezeit

#### Die Ruhezeit beträgt:

für Erdbestattungenfür Ascheurnen25 Jahre20 Jahre

#### § 14

#### Belegung

- Jedes Wahlgrab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einem Sarg und bis zu vier Urnen belegt werden.
- 2. Jedes Urnengrab darf mit bis zu zwei Urnen belegt werden.
- 3. Jedes anonyme Urnengrab darf nur mit einer Urne belegt werden.
- Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsausschusses und der zuständigen Ordnungsbehörde.

# § 15

# Umbettungen und Ausgrabungen

- 1. Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.
- Bei Vorliegen eines berechtigten Grundes kann der Friedhofsausschuss einem Umbettungsantrag zustimmen. Die staatlichen Vorschriften sind zu beachten.
- Antragsberechtigt bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten ist die/der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Kosten für die Ausgrabung, Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat die/der Antragsstellende zu tragen.
- Umbettungen, Ausgrabungen und dazugehörige Erdarbeiten aus Wahlgrabstätten und nicht anonymen Urnengräbern sind von einem Bestattungsunternehmen durchzuführen. Im Übrigen werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.
- Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sollen vorher gehört werden.
- 6. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

- Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt werden. Mit Zustimmung des Friedhofausschusses können sie auch in belegten Grabstätten beigesetzt werden.
- 8. Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes dem nicht entgegenstehen.
- Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.
- Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urne in derselben Gruft ist keine Umbettung.
- 11. Eine Umbettung von anonym beigesetzen Urnen ist nicht möglich.

#### § 16

# Registerführung

- Über alle Gräber und Bestattungen werden ein topographisches Grabregister in doppelter Ausfertigung und ein chronologisches Bestattungsregister in einfacher Ausfertigung geführt.
- Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind auf dem Laufenden zu halten.

# IV. Grabstätten

#### § 17

#### Einteilung der Gräber

Die Gräber werden angelegt:

- 1. als Wahlgräber
- 2. als Urnengräber

#### § 18

## Nutzungsrecht

- Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln oder zu mehreren für eine Nutzungszeit von 25 Jahren abgegeben werden.
- Urnengräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln oder zu mehreren für eine Nutzungszeit von 20 Jahren abgegeben werden.

- In den jeweiligen Gräbern können Berechtigte und deren Angehörige bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Friedhofsausschusses. Als Angehörige gelten:
  - a) Ehegatten
  - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
- Das Nutzungsrecht kann generell nicht an Dritte übertragen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsauschusses.
- 5. Das Nutzungsrecht ist vererblich. Sind mehrere Erben vorhanden, so bestimmen diese oder der Testamentsvollstrecker den neuen Nutzungsberechtigten. Solange dieser noch nicht feststeht, gilt der Inhaber der Papiere gemäß § 9 dem Friedhofsausschuss gegenüber als Berechtigter. Der neue Nutzungsberechtigte hat innerhalb von 6 Monaten nach dem Erbfall oder nach Feststellung seiner Nutzungsberechtigung die ordnungsgemäße Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen. Kommt er einer schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung auf Umschreibung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, fällt die Grabstätte ohne Entschädigung an die Kommunalgemeinde zurück.
- 6. Hinterlässt eine berechtigte Person keine Erben oder kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist der Friedhofsausschuss berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen oder nach den bei Erlöschen des Nutzungsrechts geltenden Vorschriften (§ 20) zu verfahren.

#### § 19

# Verlängerung des Nutzungsrechts

- Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgelegten Gebühr jeweils bis zur Dauer einer Ruhezeit (§ 13) verlängert werden.
- Wird bei späteren Beisetzungen die bestehende restliche Nutzungszeit durch die neue Ruhezeit (§ 13) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendige Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit zu beantragen.
- Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten und gegebenenfalls zusätzlich bestattete Urnen bewirkt werden.

#### § 20

#### Erlöschen des Nutzungsrechts

- 1. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
- Nach Erlöschen des Nutzungsrechts fällt die Grabstätte an die Kommunalgemeinde zurück. Der Friedhofsausschuss kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit der/des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen.

# § 21 Wiederbelegung

- 1. Gräber können nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt werden.
- Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstätte die bestehende restliche Nutzungszeit durch die neue Ruhezeit überschritten, gilt § 19 sinngemäß.

## § 22

#### Rückerwerb

Der Friedhofsträger kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag einer/eines Berechtigten entschädigungslos zurücknehmen.

#### § 23

#### Bestattung

- 1. Urnen werden in Wahlgräbern sowie in Urnengräbern in einer Tiefe von 0,80 m bestattet. Es sind bis zu vier Urnen auf eine Erdbestattung zugelassen.
- 2. Werden Ascheurnen in einem belegten Wahlgrab bestattet, so gilt § 19 entsprechend.
- Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstelle wird eine gesonderte Gebühr erhoben.
- Eine Bestattung einer Urne mit einem kremierten Tier kann nur auf dem dafür ausgewiesenen Grabfeld als Grabbeigabe erfolgen.

# V. Schlussbestimmungen

#### 6 24

# Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Zur Sicherung einer angemessenen Grabmalkultur mit einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofs hat der Friedhofsausschuss eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutznutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.

# § 25

# Friedhofsgebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. Die Gebühren sind nach Erhalt des Bescheides an das Amt Schwarzenbek-Land zu überweisen. Wird die Zahlung nicht durchgeführt, kann sie im Verwaltungszwangsverfahren eingetrieben werden.

# § 26 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 26.03.2014 außer Kraft

Köthel, den 22.12.2023

(Siegel)

- Bürgermeister 
Ausgehängt am: 23.12.2023 (Siegel)

- Bürgermeister 
Abzunehmen am: 03.01.2024

abgenommen am: (Siegel)

- Bürgermeister -